

Schweizerische Gesellschaft für Verwaltungswissenschaften SGVW

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was
Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

lic. iur. Lukas Polivka LL.M.

Advokat

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

1. **Einleitung**
2. **Der Vertragsabschluss bei Verträgen für öffentliche Beschaffungen**
3. **Die Festlegung des Vertragsinhalts bei Verträgen für öffentliche Beschaffungen**
4. **Hinweise zur Ausgestaltung von Verträgen für öffentliche Beschaffungen**

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

1. Einleitung

2. Der Vertragsabschluss bei Verträgen für öffentliche Beschaffungen

2.1 Die Bedeutung des Vergabeverfahrens für öffentliche Beschaffungen

2.2 Konsequenzen für den Abschluss des Vertrags für öffentliche Beschaffungen

2.2.1 Zuschlag bedeutet nicht Vertragsabschluss

2.2.2 Vertragsabschluss setzt die rechtsgeschäftliche Willenseinigung der Parteien voraus

2.2.3 Keine Kontrahierungspflicht der Vergabestelle / Haftung aus culpa in contrahendo

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

2.3 *Vertragsabschluss ohne Zuschlag oder mit einer anderen Partei als dem Zuschlagsempfänger*

2.3.1 Allgemeines

2.3.2 Zeitpunkt des Eintritts der Erlaubniswirkung

2.3.3 Erlaubniswirkung verhindert Aufhebung des Zuschlags / Schadenersatz

2.3.4 Führt die fehlende Erlaubniswirkung zur Ungültigkeit des abgeschlossenen Vertrages?

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

3. Die Festlegung des Vertragsinhalts bei Verträgen für öffentliche Beschaffungen

3.1 *Allgemeines*

3.2 *Ausschreibung legt Vertragsinhalt fest*

3.2.1 Grundsatz der Stabilität der Ausschreibung

3.2.2 Vorbefassung / Ausstandspflicht

3.2.3 (Eingeschränktes) Verhandlungsverbot

“Verträge für öffentliche Beschaffungen - was Anbieter und Vergabestellen wissen müssen”

4. Hinweise zur Ausgestaltung von Verträgen für öffentliche Beschaffungen

4.1 Allgemeines

4.2 Die klare und vollständige vertragliche Regelung

4.3 Die sachgerechte und ausgewogene vertragliche Regelung